

**Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Az.: 22.1 Gö - 691.17**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absätze 1 und 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG:**

Durch ein Bauvorhaben im Bereich der Albstraße im Ortsteil Sparwiesen wird es notwendig, die dort auf privaten Grundstücken verdolt durchlaufende Wasenklinge (Gewässer II. Ordnung lt AWGN) zwischen Schacht 7.B312 und Schacht 7.B314 zu verlegen. Aufgrund der Innerortslage ist nur der Bereich des Gestöckwegs (öffentliche Fläche der Stadt Uhingen), welcher nördlich der bisherigen Verdolung verläuft, für die neue Verdolungstrasse geeignet. Die Stadt Uhingen beabsichtigt, die auf privaten Grundstücken verdolte Wasenklinge umzuleiten und diese künftig verdolt unter dem Gestöckweg verlaufen zu lassen.

Die Herstellung, Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zählen als „Ausbau eines Gewässers“ (§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und bedürfen daher der Planfeststellung (§ 68 Absatz 1 WHG). Sofern für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann entsprechend § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer **allgemeinen Vorprüfung** festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der nach § 7 Absatz 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, denn das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 UVPG):

### **Allgemeine Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

#### **1. Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 1)**

##### **1.1. Größe und Ausgestaltung**

Die bisherige Verdolung der Wasenklinge verläuft von Ost nach West entlang des Gestöckwegs, quert die Albstraße und das Gebiet „Im Hof“, wo sie dann die Ortslage Sparwiesen verlässt und in den Butzbach mündet. Ein ca. 60 m langes Teilstück der Verdolungstrasse verläuft über private Grundstücke. Wegen Neu- und Umbauarbeiten auf diesen Flurstücken wird diese Verdolung künftig nicht mehr zugänglich sein und soll künftig als Schmutzwasserkanal genutzt werden.

Die geplante Trasse zur Verlegung der Wasenklinge in den Gestöckweg verläuft zwischen Schacht 7.B312 bis Schacht 7.B314, hat eine Gesamtlänge von 83,22 m und wird mit DIN 600 bis DIN 800 Rohren ausgeführt.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten  
Zusammenwirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind nicht bekannt.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt  
Die Wasenklinge ist im überplanten Bereich vollständig verdolt. Bei der für die Verlegung in den öffentlichen Raum benötigten Fläche handelt es sich um einen öffentlichen Weg mit entsprechender Befestigung. Es werden durch das Bauvorhaben keine ökologisch empfindlichen Gebiete betroffen und keine natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen. Das Gewässer verläuft im betroffenen Bereich bereits verdolt. Eine Verschlechterung des bisherigen ökologischen Zustandes erfolgt nicht.

1.4. Abfallerzeugung  
Eventuell anfallende Abfälle wie z.B. Betonabbruch werden fachgerecht entsorgt.

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen  
Eventuell ist mit temporären baubedingten Störungen zu rechnen. Im Übrigen gehen von dem Vorhaben jedoch keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen aus.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind  
Unfallrisiken sind nur während der Bauarbeiten und im üblichen Umfang erkennbar. Durch vorhandene Schutzmaßnahmen wird ausreichend Vorsorge getroffen.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit  
Eine geringe Verunreinigung von Wasser oder Luft ist allenfalls während der Bauphase zu besorgen. Schutzmaßnahmen hiergegen werden ergriffen.

## 2. Standort des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 2)

2.1. Bestehende Nutzung des Gebiets  
Der überplante Bereich befindet sich innerorts im Straßenbereich einer schwach besiedelten ländlicher Gegend.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

### 2.2.1. Fläche

Die geplante Trasse zur Verlegung der verdolten Wasenklinge hat eine Gesamtlänge von 83,22 m.

### 2.2.2. Boden

Die Trasse wird in einen bestehenden Weg eingelegt, so dass es nicht zu einer Neuversiegelung von Boden kommt.

### 2.2.3. Landschaft

Das Planungsgebiet befindet sich in Uhingen, Ortsteil Sparwiesen, im Innerortsbereich.

### 2.2.4. Wasser

Aufgrund des naturfernen Ausbaus der Wasenklinge durch die bestehende Verdolung ist das Oberflächengewässer „Wasenklinge“ nicht als Retentions- und Lebensraum für Fauna und Flora nutzbar. Durch die Trassenverlegung werden gleichzeitig alte Fehlschlüsse an der alten Trasse bereinigt. Hierdurch gelangen dann künftig keine ungeklärten Abwässer mehr in den Butzbach, in welchen die Wasenklinge im weiteren Verlauf des Schachtes 7.B314 mündet.

Die Hydraulik wird durch die neue Trasse verbessert und die Anwohner können besser gegen Starkregenereignisse und Hochwassersituationen geschützt werden.

#### 2.2.5. Arten und Biotope

Von der Baumaßnahme betroffen sind innerörtliche öffentliche Grundstücke und ein befestigter Weg.

Aufgrund der Verdolung ist mit keinen bzw. nur geringen Gewässerorganismen im überplanten Bereich zu rechnen, welche durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.

#### 2.2.6. Biologische Vielfalt

Im Planungsgebiet kommen besonders schützenswerte Tierarten nicht vor. Durch die bereits bestehende Überbauung ist eine biologische Vielfalt nicht gegeben.

### 2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete mit besonderen örtlichen Gegebenheiten

#### 2.3.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Keine Betroffenheit

#### 2.3.2. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Keine Betroffenheit

#### 2.3.3. Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Keine Betroffenheit

#### 2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Keine Betroffenheit

#### 2.3.5. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Keine Betroffenheit

#### 2.3.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Keine Betroffenheit

#### 2.3.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Keine Betroffenheit

#### 2.3.8. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Keine Betroffenheit

#### 2.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Keine Betroffenheit

#### 2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Keine Betroffenheit

#### 2.3.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler etc.

Keine Betroffenheit

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Anlage 3 Ziffer 3)

Bei der Verlegung der Verdolungstrasse in den Gestöckweg sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten:

#### 3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Personen)

Das Planungsgebiet befindet sich in der öffentlichen Fläche des Gestöckwegs im Ortsteil Sparwiesen.

#### 3.2. Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht ersichtlich.

3.3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen  
Eingriffe in Schutzgüter sind nicht gegeben.

3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen  
Mit negativen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens und Dauer der Auswirkungen  
Auswirkungen im üblichen Umfang treten nur temporär während der Bauphase auf.

3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben  
Ein Zusammenwirken von Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern  
Durch Nebenbestimmungen in der Entscheidung können mögliche Auswirkungen gemildert und gering gehalten werden, so dass diese als nicht erheblich bewertet werden können.

#### 4. Zusammenfassung- Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Durch die Maßnahme kommt es zu keiner gewässerökologischen Veränderung des Gewässers II. Ordnung „Wasenklinge“. Es sind keine Schutzgüter betroffen. Es erfolgt keine Verschlechterung der Ist-Situation. Alternativen zur Verlegung der Verdolung sind durch die vorgegebene geographische Lage nicht vorhanden.

#### **Ergebnis der Vorprüfung**

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Gewässer II. Ordnung „Wasenklinge“ als nicht erheblich einzustufen. Dies bedeutet, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. An Stelle der Planfeststellung kann eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Göppingen, den 03.12.2018

gez

Götz